Zweckverband
„Technologiepark Ostfalen"

Barleben, den 02.05.2009
Bre/Bre

Beschlussvorlage
Nr. 01 / 2009

zu Tagesordnungspunkt 5
der Sitzung der Verbandsversammlung am 18.05.2009 um 15:00 Uhr (öffentlicher Teil)

Betr. : Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen" (Neufassung)

Beschlussvorschlag :

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 1. im Entwurf (Stand : 19.04.2009) beigefügte ‚Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen"'.

Sachdarstellung / Begründung :

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2005 die ‚Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen"' beschlossen.

   Unter Beifügung sämtlicher Antragsunterlagen hat der Verband mit Bericht vom 28.11.2005 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die kommunalaufsichtliche Genehmigung der ‚Vierten Änderungssatzung' beantragt.

2. Mit Verfügung vom 12.12.2005 hat das Landesverwaltungsamt mitgeteilt, die rechtliche Prüfung habe ergeben, dass einige Vorschriften der beschlossenen Änderungssatzung nicht in vollem Umgang rechtlichen Erfordernissen entspreche :
   = Eine wirksame Neugründung des Verbandes sei nicht erfolgt.
   = Gesetzlich für den Regelfall sei vorgesehen, dass der Verband die Funktion eines hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers einzurichten habe. Der Verband könne ausnahmsweise die Funktion eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers einrichten, wenn er diesen Ausnahmefall begründe. Die vom Verband vorgelegte Begründung sei nicht ausreichend.
   = Aufgrund einer mittlerweile erfolgten Gesetzesänderung seien die Begriffe „Finanzbedarf" und „Liquiditätsbedarf" auszutauschen.
   = Die Regelungen die Verbandsumlage („Berechnungsformel") seien nicht nachvollziehbar.
   = Die Regelung über die Bildung des „Kuratoriums" und von „Beiräten" sei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates zu überarbeiten.
   = Für den Verband sei ein Stammkapital festzusetzen.
   = Die Regelungen über den Verbandsaustritt und die Verbandsauflösung sowie den Verbandsausschluss seien den mittlerweile geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

   Es sei beabsichtigt, den Beschluss vom 17.11.2005 zu beanstanden; dem Verband werde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.01.2006 gegeben.

Mit Bericht vom 22.12.2005 hat der Verband seine Rechtsauffassung dargelegt. Eine Neugründung des Verbandes sei nicht erforderlich, weil mögliche Fehler bei der Gründung des Verbandes bereits gemäß § 8a GKG-LSA geheilt seien. Die Regelungen über die Verbandsumlage („Berechnungsformel") sind umfassend erläutert worden.

Mit Bericht vom 04.01.2006 hat der Verband seine Ausführungen über die Nichterforderlichkeit der Verbandsneugründung und die Regelungen über die Verbandsumlage („Berechnungsformel") ergänzt und vertieft. Die Begründung zur Einrichtung der Funktion eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer ist ergänzt worden. Die Regelungen über die Einrichtung eines „Kuratorium" und der „Beiräte" seien aus der Organisationskompetenz des Verbandes gerechtfertigt. Die Festsetzung eines Stammkapitals sei nicht erforderlich; nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehe eine Festsetzungsverpflichtung nicht, weil dem Verband im Wesentlichen Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen worden seien; hierüber sei mit dem vormaligen Regierungspräsidium Magdeburg Einvernehmen erzielt worden. Regelungen über den Verbandsausschluss seien nicht in die Satzung aufgenommen worden, weil insoweit bereits gesetzliche Vorschriften bestünden. Ungeachtet dessen würden die Regelungen durch Ergänzungsbeschluss eingefügt.

Mit Bericht vom 10.01.2006 hat der Verband eine konkrete Berechnung der Verbandsumlagen nach der „Berechnungsformel" vorgelegt und erläutert.

3. Mit Bericht vom 18.01.2006 hat der Verband dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass der Verbandsversammlung für ihre Sitzung am 24.01.2006 die Fassung eines ergänzenden Satzungsbeschluss vorgeschlagen werden. Der ergänzende Beschluss berücksichtigt die Feststellungen der Verfügung vom 22.12.2005. Das Landesverwaltungsamt ist um Mitteilung gebeten worden, ob und inwieweit die in der Verfügung vom 22.12.2005 festgestellten Bedenken aufrecht erhalten würden.

   Auf mehrere fernmündliche Nachfragen im Zeitraum April bis Oktober 2006 ist dem Verband mitgeteilt worden, wegen der Neustrukturierung des Landesverwaltungsamtes bzw. wegen eines Wechsels in der Sachbearbeitung verzögere sich die Bearbeitung. Eine schriftliche Nachfrage vom 27.06.2006 ist unbeantwortet geblieben.

4. Im Zusammenhang mit der Absicht, die Regelungen über die Verbandsumlagen („Berechnungsformel") neu zu fassen, und im Hinblick auf die beabsichtigte Rückübertragung von Aufgaben auf die Gemeinde Barleben („Unternehmerbüro") sind die Verbandsmitglieder übereingekommen, eine neue Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung herbeizuführen und einen neuen Genehmigungsantrag zu stellen.

   Nachdem zwischenzeitlich erwogen worden war, Regelungen über „Vorteilsausgleiche" außerhalb der Verbandssatzung, ggf. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, zu treffen, ist im Ergebnis andauernder Gespräche Einvernehmen unter den Verbandsmitgliedern über eine neugefasste „Einnahmen-/Umlagenregelung" erzielt worden.

   Wegen der Einzelheiten der neugefassten „Einnahmen/Umlagenregelung" und ihre Auswirkungen wird auf die Vorlagen-Nrn. 02 / 2009 bis 04 / 2009.

5. Wegen der Vielzahl von Änderungen satzungsrechtlicher Regelungen erscheint es auch aus Gründen der Rechtsklarheit zweckmäßig, die Verbandssatzung insgesamt neu zu fassen.

Als Anlage 1. ist die neugefasste Verbandssatzung (Stand : 19.04.2009) beigefügt.

Als Anlage 2. ist eine synoptische Darstellung beigefügt. Sie stellt die Vierte Änderungssatzung in der Fassung der Beschlüsse vom 17.11.2005 und vom 24.01.2006 und die Neufassung der Verbandssatzung gegenüber. Änderungen sind gekennzeichnet.

Dem Landesverwaltungsamt werden die Anlagen 1. und 2. zur Vorprüfung vorgelegt.

Über weitere Einzelheiten wird ergänzend in der Sitzung mündlich berichtet.

Bredthauer
Verbandsvorsitzender

Beratungsergebnis :

Abstimmung :
Ja-Stimmen :
Nein-Stimmen :
Stimmenthaltungen :

Anlage 1.

Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“
(Neufassung; Entwurf : 19.04.2009)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14, 16 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am ..... die nachfolgende ‚Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“' (Verbandssatzung) beschlossen :

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Die Gemeinden Barleben, Niedere Börde, Stadt Wolmirstedt und der Landkreis Börde bilden einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband führt den Namen ‚Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“'. Er hat seinen Sitz in Barleben.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte näher bezeichnete Gebiet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Ziele

(1) Im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung soll der Zweckverband zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und zur Verstetigung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung und nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung und Entwicklung einer wirtschaftsnahen technologieorientierten Ansiedlungs-, Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur beitragen. Hierzu soll im Verbandsgebiet der „Technologiepark Ostfalen“ errichtet und zukunftsfähig entwickelt werden. Im „Technologiepark Ostfalen“ sollen die ziel- und bedarfsgerechten leistungsfähigen infrastrukturellen Standortbedingungen mit regionalen Bezügen für die Ansiedlung und die Gründung vorwiegend technologieorientierter und innovativer Unternehmen und für die Gründung, die Ansiedlung, die Weiterentwicklung und die Profilierung von Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich der Technologietransfereinrichtungen, sowie für die Ansiedlung ziel- und funktionsentsprechender Ausbildungs-, Qualifizierungs- und sonstiger Dienstleistungsunternehmen und -einrichtungen geschaffen und vorgehalten werden.

(2) Zur Förderung dieses Zieles arbeitet der Zweckverband eng mit dem noch zu gründenden „Kuratorium zur Förderung der Technologieansiedlung" zusammen, das sich aus Vertretern der Politik, der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammensetzen soll.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband führt sämtliche Maßnahmen durch, die zur Errichtung und Entwicklung des „Technologieparks Ostfalen" erforderlich sind, soweit sie nicht durch die Verbandsmitglieder oder andere öffentliche und private Träger durchzuführen sind.

(2) Ausgenommen von den in Absatz 1 genannten Aufgaben werden für die im Verbandsgebiet gelegenen Teile des Gebietes der Gemeinde Barleben Aufgaben der Wirtschaftsförderung, insbesondere die Entwicklung und die Umsetzung eines Marketingkonzeptes, die Werbung und die Vorbereitung der Vermarktung, die umfassende Beratung von ansiedlungsinteressierten Unternehmen sowie die Bestandspflege, durch das von der Gemeinde Barleben eingerichtete und unterhaltene „Unternehmerbüro" als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit dem Zweckverband und den übrigen Verbandsmitgliedern wahrgenommen.

(3) Entsprechend dem Fortschritt der Gesamtplanung für das Verbandsgebiet und ihrer Verwirklichung hat der Zweckverband insbesondere

1. die Bauleitpläne vorzubereiten, zu erstellen und im Entwurf den zuständigen Verbandsmitgliedern zur Beschlussfassung zuzuleiten; die Verbandsmitglieder sollen die im Entwurf zugeleiteten Bauleitpläne unter weitestgehender Berücksichtigung der sich aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung ergebenden Erfordernisse sowie unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme beschließen;

2. soweit erforderlich, im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zu erwerben oder auf andere Weise sich die Verfügungsberechtigung über diese Grundstücke zu verschaffen;

3. das Verbandsgebiet nach Maßgabe der besonderen, sich aus seiner Nutzung als „Technologiepark Ostfalen" ergebenden Erfordernisse zu erschließen;

4. Grundstücke, über die der Zweckverband nach Ziffer 2. verfügt, an Dritte zum Zwecke der baulichen Nutzung entsprechend der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu veräußern oder auf besondere Weise zu überlassen.

Der Zweckverband hat auf geeignete Weise vertraglich sicherzustellen, daß die Dritten die erworbenen Grundstücke einer der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechenden Nutzung zuführen.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Zweckverband geeigneter Dritter bedienen.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband

1. im Rahmen seiner Zuständigkeit Satzungen und Verordnungen erlassen.

2. öffentliche Fördermittel beantragen und diese entsprechend den Richtlinien für die Verbandsaufgaben verwenden.

(6) Zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben darf sich der Zweckverband in den Formen kommunaler Zusammenarbeit betätigen.

(7) Der Zweckverband kann sich an juristischen Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes steht, als Gesellschafter beteiligen.

§ 5
Organe und Beiräte

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

(2) Der Zweckverband darf Beiräte bilden. Die Aufgaben eines Beirats regelt ein Statut.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder je eine Stimme.

(3) Der Verbandsvertreter des Landkreises und sein Stellvertreter werden durch den Kreistag für seine Amtsperiode, die Verbandsvertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für deren Amtsperiode gewählt. Die Verbandsvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Verbandsvertreter weiter aus. Das Amt der Verbandsvertreter und ihrer Stellvertreter endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder ihre Entsendung entfallen.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer sowie die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der ‚Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen" über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)' gewährt. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.

(5) Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in wichtigen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
4. die Änderungen im Mitgliederbestand und im Bestand des Zweckverbandes sowie die Regelungen ihrer Rechtsfolgen gemäß § 16 dieser Satzung und
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers.

§ 7
Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter es beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine

Woche. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben; die Einladung kann auch mündlich erfolgen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Verbandsvertreters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(3) Die Geschäftsführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 8
Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von zwei Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der zweiten Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse nach § 16 dieser Satzung, die den Mitgliederbestand und den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Verbandsvertreter und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

§ 9
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen.

(2) Die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. der Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,

3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,

4. die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,

5. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,

6. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen,

7. die Vorbereitung für die Aufstellung der Bauleitpläne für das Verbandsgebiet,

8. die Einstellung und die Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes und die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,

9. der Erlass von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,

10. die Betätigung in Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung,

11. die Beteiligung sowie die Änderung einer Beteiligung an juristischen Personen nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung.

12. die Bildung des Kuratoriums nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Bildung von Beiräten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung,

13. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes,

14. die Übernahme von Bürgschaften zugunsten juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

15. der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung,

16. die Beendigung der Mitgliedschaft und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 2, 3, 4 und 8 dieser Satzung,

17. die Auflösung des Zweckverbandes und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 6 und 7 dieser Satzung,

18. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 10
Mitwirkungsverbot

Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über das Mitwirkungsverbot entsprechend.

§ 11
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 12
Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Absatz 1 nimmt der Verbandsvorsitzende nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein.

(5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Beschäftigten des Verbandes mit seiner Vertretung.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall der beauftragte Beschäftigte nach Absatz 6.

(8) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsver-

bindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 13
Haushalts- und Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

(2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

(3) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde.

§ 14
Einnahmen des Verbandes im Wirtschaftsjahr

(1) Die Verbandsmitglieder führen die Einnahmen, die sie aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, an den Verband ab.

(2) Für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden sind Einnahmen nach Absatz 1 :

1. die Summe der Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuern in Bezug auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,

2. gemindert um den Anteil an der Gewerbesteuerumlage, der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt,

3. gemindert um den Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge, die die Umlagegrundlagen „Grundsteuer B" und „Gewerbesteuer" für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke betreffen,

4. gemindert um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach § 19a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 werden bestimmt :

1. die Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und Gewerbesteuern nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Summe der Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,

2. der Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 2 Nr. 2 nach der Summe der für die im Verbandsgebiet nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,

3. der Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge nach Absatz 2 Nr. 3 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,

4. der Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 2 Nr. 4 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages.

(4) Übersteigt für eine dem Zweckverband angehörende Gemeinde die Höhe des nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Einnahmebetrages die Höhe des Betrages, die der um 50 von Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl nach § 19a Abs. 3 FAG entspricht, ist für sie die Verpflichtung zur Abführung der Einnahmen auf die Höhe dieses Betrages begrenzt.

(5) Für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis wird die Einnahme nach Absatz 1 als Anteil in Höhe von jeweils acht von Hundert der nach den Absätzen 2 bis 4 für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ermittelten Beträge bestimmt.

(6) Die Bestimmung der abzuführenden Einnahmebeträge erfolgt auf der Grundlage der bestandskräftigen Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage. Soweit Bescheide nach Satz 1 im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nicht bestandskräftig sind, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der veranlagten Umlagenbeträge; führen bestandskräftige Bescheide zu Änderungen bei der Bestimmung der Höhe der abzuführenden Einnahmebeträge, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der abzuführenden Einnahmebeträge in den Folgejahren.

(7) Die Höhe der abzuführenden Einnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 und ihre Verwendung werden im Wirtschaftsplan festgelegt. Sie werden jährlich schriftlich gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Bestimmung und Festsetzung der Einnahmen erforderlichen Angaben mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.

(8) Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 15
Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen nach § 14 dieser Satzung und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 16
Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung

(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmten Ziele verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung beendet werden.

(3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.

(4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.

(5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.

(6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.

(7) Die Rechtsfolgen der Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters zu gleichen Teilen ausgleichspflichtig. Die Beschäftigten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen. Für den Fall, daß innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.

(8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gilt Absatz 7 entsprechend.

§ 17
Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Landkreises Börde über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlicht.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ‚Satzung des Zweckverbandes für die Errichtung des Technologieparks Ostfalen' vom 2. Dezember 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 14. Juli 1998, außer Kraft.

Satzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen vom 2. Dezember 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 14. Juli 1998, in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 17.11.2005 und vom 24.01.2006 zur Vierten Änderungssatzung - Lesefassung -	**Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ (Neufassung; Entwurf : 19.04.2009)**
Anmerkung : Verbandssatzung vom 02.12.1991 i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.07.1998 : gekennzeichnet durch Normaldruck; Änderungen gemäß Beschluss vom 17.11.2005 : gekennzeichnet durch Streichungen und Kursivdruck; Änderungen gemäß Beschluss vom 24.01.2006 : gekennzeichnet durch Unterstreichungen und Kursivdruck	Anmerkung : Verbandssatzung vom 02.12.1991 i.d.F. der Beschlüsse vom 17.11.2005 und 24.01.2006 : gekennzeichnet durch Normaldruck; Änderungen gemäß Vorschlag Neufassung : gekennzeichnet durch Kursivdruck und Streichungen
§ 1 **Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur**	**§ 1** **Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur**
~~(1) Der Landkreis Ohrekreis, die Stadt Wolmirstedt und die Gemeinden Barleben, Dahlenwarsleben, Ebendorf und Meitzendorf bilden einen Zweckverband.~~	
(1) Die Einheitsgemeinde Barleben als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Barleben, Ebendorf und Meitzendorf, die Einheitsgemeinde Niedere Börde als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Dahlenwarsleben, die Stadt Wolmirstedt und der Landkreis Ohrekreis bilden einen Zweckverband.	*(1) Die Gemeinden Barleben, Niedere Börde, Stadt Wolmirstedt und der Landkreis Börde bilden einen Zweckverband.*
(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Technologiepark Ostfalen". Er hat seinen Sitz in Barleben.	(2) Der Zweckverband führt den Namen ‚Zweckverband „Technologiepark Ostfalen"'. Er hat seinen Sitz in Barleben.
(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeiter und Angestellte beschäftigen.	(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeiter und Angestellte beschäftigen.
§ 2 **Verbandsgebiet**	**§ 2** **Verbandsgebiet**
Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, näher bezeichnete Gebiet.	*Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte näher bezeichnete Gebiet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.*

Anlage 2.

§ 3 Ziel	§ 3 Ziele
(1) Zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, insbesondere zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, soll im Verbandsgebiet der „Technologiepark Ostfalen" errichtet werden.	*(1) Im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung soll der Zweckverband zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und zur Verstetigung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung und nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung und Entwicklung einer wirtschaftsnahen technologieorientierten Ansiedlungs-, Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur beitragen. Hierzu soll im Verbandsgebiet der „Technologiepark Ostfalen" errichtet und zukunftsfähig entwickelt werden. Im „Technologiepark Ostfalen" sollen die ziel- und bedarfsgerechten leistungsfähigen infrastrukturellen Standortbedingungen mit regionalen Bezügen für die Ansiedlung und die Gründung vorwiegend technologieorientierter und innovativer Unternehmen und für die Gründung, die Ansiedlung, die Weiterentwicklung und die Profilierung von Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich der Technologietransfereinrichtungen, sowie für die Ansiedlung ziel- und funktionsentsprechender Ausbildungs-, Qualifizierungs- und sonstiger Dienstleistungsunternehmen und -einrichtungen geschaffen und vorgehalten werden.*
(2) Zur Förderung dieses Zieles arbeitet der Zweckverband eng mit dem noch zu gründenden „Kuratorium zur Förderung der Technologieansiedlung" zusammen, deren Mitglieder sich aus den Spitzen der Politik, der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammensetzen.	(2) Zur Förderung dieses Zieles arbeitet der Zweckverband eng mit dem noch zu gründenden „Kuratorium zur Förderung der Technologieansiedlung" zusammen, ~~deren Mitglieder~~ *das* sich aus *Vertretern* der Politik, der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammensetzen *soll*.
§ 4 Aufgaben	**§ 4 Aufgaben**
(1) Der Zweckverband führt sämtliche Maßnahmen durch, die zur Errichtung und Betreibung des „Technologieparks Ostfalen" erforderlich sind, soweit sie nicht durch die Verbandsmitglieder oder andere öffentliche Träger durchzuführen sind.	(1) Der Zweckverband führt sämtliche Maßnahmen durch, die zur Errichtung und *Entwicklung* des „Technologieparks Ostfalen" erforderlich sind, soweit sie nicht durch die Verbandsmitglieder oder andere öffentliche *und private* Träger durchzuführen sind.
(1 a) Ausgenommen von den in Absatz 1 genannten Aufgaben werden für die im Verbandsgebiet gelegenen Teile des Gebietes der Gemeinde Barleben Aufgaben der Wirtschaftsförderung, insbesondere die Entwicklung und die Umsetzung eines Marketingkonzeptes, die Werbung und die Vorbereitung der Vermarktung, die umfassende Beratung von ansiedlungsinteressierten Unternehmen sowie die Bestandspflege, durch das von der Gemeinde Barleben eingerichtete und unterhaltene „Unternehmerbüro" als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit dem Zweckverband und den übrigen Verbandsmitgliedern wahrgenommen.	(2) Ausgenommen von den in Absatz 1 genannten Aufgaben werden für die im Verbandsgebiet gelegenen Teile des Gebietes der Gemeinde Barleben Aufgaben der Wirtschaftsförderung, insbesondere die Entwicklung und die Umsetzung eines Marketingkonzeptes, die Werbung und die Vorbereitung der Vermarktung, die umfassende Beratung von ansiedlungsinteressierten Unternehmen sowie die Bestandspflege, durch das von der Gemeinde Barleben eingerichtete und unterhaltene „Unternehmerbüro" als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit dem Zweckverband und den übrigen Verbandsmitgliedern wahrgenommen.

(2) Entsprechend dem Fortschritt der Gesamtplanung für das Verbandsgebiet und ihrer Verwirklichung hat der Zweckverband insbesondere a) die Bauleitpläne vorzubereiten, zu erstellen und im Entwurf den zuständigen Verbandsmitgliedern zur Beschlussfassung zuzuleiten; die Verbandsmitglieder sollen die im Entwurf zugeleiteten Bauleitpläne unter weitestgehender Berücksichtigung der sich aus § 3 Abs.1 dieser Satzung ergebenden Erfordernisse sowie unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme beschließen; b) soweit erforderlich, im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zu erwerben oder auf andere Weise sich die Verfügungsberechtigung über diese Grundstücke zu verschaffen; c) das Verbandsgebiet nach Maßgabe der besonderen, sich aus seiner Nutzung als „Technologiepark Ostfalen" ergebenden Erfordernisse zu erschließen; d) Grundstücke, über die der Zweckverband nach lit. b) verfügt, an Dritte zum Zwecke der baulichen Nutzung entsprechend der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung zu veräußern oder auf besondere Weise zu überlassen. Der Zweckverband hat auf geeignete Weise vertraglich sicherzustellen, daß die Dritten die erworbenen Grundstücke einer der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung entsprechenden Nutzung zuführen.	(3) Entsprechend dem Fortschritt der Gesamtplanung für das Verbandsgebiet und ihrer Verwirklichung hat der Zweckverband insbesondere 1. die Bauleitpläne vorzubereiten, zu erstellen und im Entwurf den zuständigen Verbandsmitgliedern zur Beschlussfassung zuzuleiten; die Verbandsmitglieder sollen die im Entwurf zugeleiteten Bauleitpläne unter weitestgehender Berücksichtigung der sich aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung ergebenden Erfordernisse sowie unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme beschließen; 2. soweit erforderlich, im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zu erwerben oder auf andere Weise sich die Verfügungsberechtigung über diese Grundstücke zu verschaffen; 3. das Verbandsgebiet nach Maßgabe der besonderen, sich aus seiner Nutzung als „Technologiepark Ostfalen" ergebenden Erfordernisse zu erschließen; 4. Grundstücke, über die der Zweckverband nach *Ziffer 2.* verfügt, an Dritte zum Zwecke der baulichen Nutzung entsprechend der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu veräußern oder auf besondere Weise zu überlassen. Der Zweckverband hat auf geeignete Weise vertraglich sicherzustellen, daß die Dritten die erworbenen Grundstücke einer der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechenden Nutzung zuführen.
(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Zweckverband geeigneter Dritter bedienen.	(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Zweckverband geeigneter Dritter bedienen.
(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband a) im Rahmen seiner Zuständigkeit Satzungen und Verordnungen erlassen. b) öffentliche Fördermittel beantragen und diese entsprechend den Richtlinien für die Verbandsaufgaben verwenden.	(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband 1. im Rahmen seiner Zuständigkeit Satzungen und Verordnungen erlassen. 2. öffentliche Fördermittel beantragen und diese entsprechend den Richtlinien für die Verbandsaufgaben verwenden.
	(6) Zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben darf sich der Zweckverband in den Formen kommunaler Zusammenarbeit betätigen.
(5) Der Zweckverband kann sich an juristischen Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes steht, als Gesellschafter beteiligen.	(7) Der Zweckverband kann sich an juristischen Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes steht, als Gesellschafter beteiligen.

§ 5 Organe und Beiräte	§ 5 Organe und Beiräte
(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der ~~Verbandsvorsitzende~~ *Verbandsgeschäftsführer.*	(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
(2) Der Zweckverband darf Beiräte bilden. Die Aufgaben eines Beirats regelt ein Statut.	(2) Der Zweckverband darf Beiräte bilden. Die Aufgaben eines Beirats regelt ein Statut.
§ 6 Verbandsversammlung	**§ 6 Verbandsversammlung**
(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. *Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.*	(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
(1 a) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder je eine Stimme.	(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder je eine Stimme.
(2) Der Verbandsvertreter des Landkreises und sein Stellvertreter werden durch den Kreistag für seine Amtsperiode, die Verbandsvertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für deren Amtsperiode gewählt. Die Verbandsvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Verbandsvertreter weiter aus. Das Amt der Verbandsvertreter und ihrer Stellvertreter endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder ihre Entsendung entfallen.	(3) Der Verbandsvertreter des Landkreises und sein Stellvertreter werden durch den Kreistag für seine Amtsperiode, die Verbandsvertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für deren Amtsperiode gewählt. Die Verbandsvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Verbandsvertreter weiter aus. Das Amt der Verbandsvertreter und ihrer Stellvertreter endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder ihre Entsendung entfallen.
~~(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Verbandsvertreters den Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.~~	
(4) Der ~~Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter~~ *Verbandsgeschäftsführer* sowie die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ~~Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Näheres regelt die Verbandsversammlung.~~ *Ihnen werden Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der ‚Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen" über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)' gewährt.* Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.	(4) Der Verbandsgeschäftsführer sowie die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der ‚Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen" über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)' gewährt. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.

(5) Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in wichtigen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere: a) die Änderung der Verbandssatzung, b) die Beschlussfassung über ~~die Haushaltssatzung~~ *den Wirtschaftsplan*, c) die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung, d) ~~*die vorzeitige Auflösung des Zweckverbandes und die Regelungen der Rechtsfolgen gemäß § 15 dieser Satzung,*~~ *die Änderungen im Mitgliederbestand und im Bestand des Zweckverbandes sowie die Regelungen ihrer Rechtsfolgen gemäß § 15 dieser Satzung und,* e) die Wahl des ~~Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters~~ *Verbandsgeschäftsführers.*	(5) Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in wichtigen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere: *1.* die Änderung der Verbandssatzung, *2.* die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, *3.* die Feststellung der Jahresrechnung und *die* Entlastung, *4.* die Änderungen im Mitgliederbestand und im Bestand des Zweckverbandes sowie die Regelungen ihrer Rechtsfolgen gemäß § *16* dieser Satzung und *5.* die Wahl des Verbandsgeschäftsführers.
§ 7 **Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung**	**§ 7** **Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung**
(1) Die Verbandsversammlung ist von dem ~~Verbandsvorsitzenden~~ *Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer* schriftlich einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im ~~Halbjahr~~ *Vierteljahr.* Sie muss einberufen werden, wenn ein ~~Drittel~~ *Viertel* der Verbandsvertreter es beim ~~Verbandsvorsitzenden~~ *Vorsitzenden der Verbandsversammlung* schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der ~~Verbandsvorsitzende~~ *Vorsitzende der Verbandsversammlung* setzt die Tagesordnung *im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer* fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben; die Einladung kann auch mündlich erfolgen.	(1) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter es beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben; die Einladung kann auch mündlich erfolgen.
(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Verbandsvertreters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.	(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Verbandsvertreters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(3) Die Geschäftsführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.	(3) Die Geschäftsführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.
§ 8 **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**	**§ 8** **Beschlüsse in der Verbandsversammlung**
~~(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ihre sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.~~	
(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.	(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von zwei Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der zweiten Ladung hingewiesen worden ist.	(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von zwei Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der zweiten Ladung hingewiesen worden ist.
(3) ~~Die Entscheidung gemäß § 9 Abs. 2 f) dieser Satzung bedarf eines von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsvertreter zu fassenden Beschlusses.~~ *Änderungen nach § 15 dieser Satzung, die den Mitgliederbestand und den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Verbandsvertreter und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.* Im Übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.	(3) ~~Änderungen~~ *Beschlüsse* nach § *16* dieser Satzung, die den Mitgliederbestand und den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Verbandsvertreter und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
§ 9 **Aufgaben der Verbandsversammlung**	**§ 9** **Aufgaben der Verbandsversammlung**
(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung kann dem ~~Verbandsvorsitzenden~~ *Verbandsgeschäftsführer* bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen.	(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen.
(2) Die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen: a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,	(2) Die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen: *1.* ~~die Entscheidung über~~ die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

b) ~~die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,~~ *den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,*	*2.* der Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
c) die Beschlußfassung über ~~den Stellenplan~~ *die Stellenübersicht* für die Bediensteten,	~~c) die Beschlußfassung über die Stellenübersicht für die Bediensteten,~~
d) die Feststellung des Jahresabschlusses,	~~d) die Feststellung des Jahresabschlusses,~~
e) die Beschlussfassung über die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,	*3.* ~~die Beschlussfassung über~~ *der Erlass,* die Änderung ~~oder~~ *und* die Aufhebung von Satzungen,
f) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,	*4.* ~~die Beschlussfassung über~~ die Änderung *und die Aufhebung* der Verbandssatzung,
g) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, die über einen Betrag von ~~50.000,00 DM~~ *25.000 €* hinausgehen,	*5.* der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, *soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,*
h) den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als ~~30.000,00 DM~~ *25.000 €* mit sich bringen,	*6.* der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen,
i) die Vorbereitung für die Aufstellung der Bauleitpläne für das Verbandsgebiet,	*7.* die Vorbereitung für die Aufstellung der Bauleitpläne für das Verbandsgebiet,
j) die Einstellung und Entlassung ~~des Verbandsgeschäftsführers sowie~~ von ~~sonstigen Beamten und~~ Angestellten *und Arbeitern* des Zweckverbandes und die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden ~~Dienstverträge~~ *Dienst- und Arbeitsverträge,* ~~einschließlich der Abwicklung der Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnisse im Fall der Auflösung des Zweckverbandes~~ im Einvernehmen mit dem ~~Verbandsvorsitzenden~~ *Verbandsgeschäftsführer* durch Regelungen in den persönlichen Dienst- und Einstellungsunterlagen,	*8.* die Einstellung und *die* Entlassung von *Beschäftigten* des Zweckverbandes und die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden *Dienst- und* Arbeitsverträge*rechtsverhältnissen* im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ~~durch Regelungen in den persönlichen Dienst- und Einstellungsunterlagen~~,
k) den Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als ~~10.000,00 DM~~ *5.000 €* beträgt,	*9.* der Erlass von Forderungen und *der* Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,

l) die Beschlussfassung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen,	
	10. die Betätigung in Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung,
m) die Beschlussfassung über die Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an juristischen Personen nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung.	*11.* ~~die Beschlussfassung über~~ die Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an juristischen Personen nach § 4 Abs. *7* dieser Satzung.
n) die Entscheidung über die Bildung von Beiräten sowie über deren Statute,	*12.* ~~die Entscheidung über~~ die Bildung *des Kuratoriums nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Bildung von Beiräten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung,*
o) den Erlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes,	*13.* der Erlass*, die Änderung und die Aufhebung* einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes,
p) die Übernahme von Bürgschaften zugunsten juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,	*14.* die Übernahme von Bürgschaften zugunsten juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
q) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nach § 15 Abs.1 dieser Satzung,	*15.* der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nach § *16* Abs. 1 dieser Satzung,
r) die Beendigung der Mitgliedschaft und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 15 Abs.2, 3, 4 und 8 dieser Satzung,	*16.* die Beendigung der Mitgliedschaft und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § *16* Abs. 2, 3, 4 und 8 dieser Satzung,
s) die Auflösung des Zweckverbandes und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 15 Abs.6 und 7 dieser Satzung,	*17.* die Auflösung des Zweckverbandes und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § *16* Abs. 6 und 7 dieser Satzung,
t) Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.	*18.* Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes *oder nach dieser Satzung* die Verbandsversammlung entscheidet.
~~§ 10~~ ~~Mitwirkungsverbot~~ ~~(1) Ein Verbandsvertreter darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.~~	

~~(2) Ein Verbandsvertreter, der in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgeben will oder abzugeben hat oder sonst tätig geworden ist oder tätig ist, darf bei dieser Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat.~~ ~~(3) Muss ein Verbandsvertreter annehmen, daß für ihn ein Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 oder 2 besteht, teilt er den Ausschließungsgrund unaufgefordert vorher mit. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Verbandsversammlung nach Anhörung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsvertreters.~~ ~~(4) Ein Verbandsvertreter, der nach Absatz 1 oder 2 nicht mitwirken darf, verlässt vor der Beratung und Entscheidung über diese Angelegenheit den Sitzungsraum. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.~~	
§ 10 ***Mitwirkungsverbot***	**§ 10** **Mitwirkungsverbot**
Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über das Mitwirkungsverbot entsprechend.	Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über das Mitwirkungsverbot entsprechend.
~~§ 11~~ ~~Verbandsvorsitzender~~ ~~(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Verbandsvertreter sein. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können auf Beschluss der Verbandsversammlung abgewählt werden. Sie sind abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der Verbandsvertreter ergibt. Zur Einleitung der Abwahl bedarf es eines von mindestens 2/3 der Verbandsvertreter gestellten Antrages und eines von mindestens 3/4 der Mitglieder der Versammlung zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens 3 Tage nach der Antragstellung gefaßt werden. Die Abwahl darf frühestens 4 Wochen nach der Beschlussfassung erfolgen.~~	

~~(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.~~ ~~(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes; er kann einzelne Befugnisse, mit Ausnahme derjenigen zur Einstellung und Entlassung, auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.~~	
~~(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen, sofern es sich nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsitzenden oder von seinem Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten des Verbandes zu unterzeichnen. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der in Satz 1 vorgesehenen Schriftform, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist.~~	
§ 11 ***Vorsitzender der Verbandsversammlung***	**§ 11** **Vorsitzender der Verbandsversammlung**
(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.	(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.
(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.	(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.	(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

~~§ 12~~
~~Verbandsgeschäftsführer~~

~~(1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes im Auftrage und nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.~~

~~(2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall Vollmachten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 dieser Satzung erteilen.~~

§ 12 *Verbandsgeschäftsführer*	**§ 12** **Verbandsgeschäftsführer**
(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.	(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder *durch* Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.	(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
(3) Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Absatz 1 nimmt der Verbandsvorsitzende nach § 12 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2003 (GVBl. LSA S. 336), die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach § 11 Abs.1 dieser Satzung dessen Aufgaben wahr.	(3) Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Absatz 1 nimmt der Verbandsvorsitzende nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes ~~zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung~~ vom *14. Februar 2008* (GVBl. LSA S. *40, 48*), die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung dessen Aufgaben wahr.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein.	(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein.
(5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.	(5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
(6) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.	(6) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen *Beschäftigten* des Verbandes mit seiner Vertretung.
(7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall der beauftragte Bedienstete nach Absatz 6.	(7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall der beauftragte *Beschäftigte* nach Absatz 6.
(8) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.	(8) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.
(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.	(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.
§ 13 **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung**	**§ 13** **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung**
(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.	(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.
(2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.	(2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
(3) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ohrekreis.	(3) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises *Börde*.

	§ 14 **Einnahmen des Verbandes im Wirtschaftsjahr**
	(1) Die Verbandsmitglieder führen die Einnahmen, die sie aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, an den Verband ab.
	(2) Für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden sind Einnahmen nach Absatz 1 : *1. die Summe der Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuern in Bezug auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,* *2. gemindert um den Anteil an der Gewerbesteuerumlage, der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt,* *3. gemindert um den Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge, die die Umlagegrundlagen „Grundsteuer B" und „Gewerbesteuer" für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke betreffen,* *4. gemindert um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach § 19a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt.*
	(3) Im Sinne des Absatzes 2 werden bestimmt : *1. die Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuern nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Summe der Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,* *2. der Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 2 Nr. 2 nach der Summe der für die im Verbandsgebiet nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,* *3. der Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge nach Absatz 2 Nr. 3 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,* *4. der Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 2 Nr. 4 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages.*

	(4) Übersteigt für eine dem Zweckverband angehörende Gemeinde die Höhe des nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Einnahmebetrages die Höhe des Betrages, die der um 50 von Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl nach § 19a Abs. 3 FAG entspricht, ist für sie die Verpflichtung zur Abführung der Einnahmen auf die Höhe dieses Betrages begrenzt.
	(5) Für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis wird die Einnahme nach Absatz 1 als Anteil in Höhe von jeweils acht von Hundert der nach den Absätzen 2 bis 4 für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ermittelten Beträge bestimmt.
	(6) Die Bestimmung der abzuführenden Einnahmebeträge erfolgt auf der Grundlage der bestandskräftigen Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage. Soweit Bescheide nach Satz 1 im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nicht bestandskräftig sind, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der veranlagten Umlagenbeträge; führen bestandskräftige Bescheide zu Änderungen bei der Bestimmung der Höhe der abzuführenden Einnahmebeträge, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der abzuführenden Einnahmebeträge in den Folgejahren.
	(7) Die Höhe der abzuführenden Einnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 und ihre Verwendung werden im Wirtschaftsplan festgelegt. Sie werden jährlich schriftlich gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Bestimmung und Festsetzung der Einnahmen erforderlichen Angaben mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.
	(8) Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend.
§ 14 ~~Finanzbedarf~~ *Liquiditätsbedarf*	***§ 15*** ***Finanzbedarf***
~~(1) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen~~ Finanzbedarf ~~*Liquiditätsbedarf* zu decken~~ (Fehlbedarf ~~*Umlagebedarf*), erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage~~ in gleicher Höhe ~~*nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs. 1 a dieser Satzung.*~~	Soweit seine Einnahmen nach § 14 dieser Satzung und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der Umlagen kann der ~~Fehlbedarf~~ *Liquiditäts-bedarf* teilweise vorab nach Maßgabe des besonderen Nutzens, den einzelne Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, auf diese umgelegt werden.	
~~(3) Näheres regelt die Verbandsversammlung durch Beschluß.~~	
(3) Zur Deckung des ~~Finanzbedarfs (F)~~ Liquiditätsbedarfs (L) werden für die Verbandsmitglieder eine Umlage ($U_{1...n}$) in jeweils gleicher Höhe errechnet, jeweils *1. verringert um die durch die Anzahl der Verbandsmitglieder (n) geteilte Summe der Wertbeträge (W) derjenigen Einnahmen aller Verbandsmitglieder, die sich jeweils errechnen als Differenz (D)* *a) für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden :* *aa) zwischen den Steuereinnahmen (Sm) zuzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZm) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUm) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Landesumlage (LUm) und* *bb) den Steuereinnahmen der Verbandsmitglieder ohne Berücksichtigung der verbandsbezogenen Steuereinnahmen (So) zuzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZo) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUo) und abzüglich der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an der Landesumlage (LUo),* *b) für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis :* *aa) zwischen der für die Steuereinnahmen (Sm) und für die Finanzzuweisungen des Landes (FZm) rechnerisch ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUm) und* *bb) der für die Steuereinnahmen ohne Berücksichtigung der verbandsbezogenen Steuereinnahmen (So) und der hierfür rechnerisch ermittelten Anteile an den Finanzzuweisungen des Landes (FZo) ermittelten Anteile an der Kreisumlage (KUo),*	

2. erhöht um die für das Verbandsmitglied ermittelte Differenz nach Ziffer 1., nach Maßgabe folgender Berechnungsformel : $U_{1...n} = (\underline{F}\ \underline{L} - W) : n + D_{1...n}$, wobei $W = D_1 + D_2 + ... + D_{n-1} + D_{Landkreis}$ und $D_{1...n-1} = Sm_{1...n-1} + FZm_{1...n-1} - KUm_{1...n-1} - LUm_{1...n-1} - (So_{1...n-1} + FZo_{1...n-1} - KUo_{1...n-1} - LUo_{1...n-1})$ und $D_{Landkreis} = KUm_{1...n-1} - KUo_{1...n-1}$ bestimmt sind.	
(4) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3, dass die Summe der Wertbeträge (W) größer ist als der ~~Finanzbedarf (F)~~ Liquiditätsbedarf (L) werden die Differenzen $D_{1...n}$ jeweils um den Prozentsatz verringert, um den die Summe der Wertbeträge (W) den Finanzbedarf (F) übersteigt. Die Umlage ermittelt sich nach der Formel $U_{1...n} = D_{1...n-1\ (verringert)} = (\underline{F}\ \underline{L} : W) \times D_{1...n}$.	
(5) Verbandsbezogene Steuereinnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind Steuereinnahmen, die die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit in Bezug auf im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke erheben und die ihnen sonst in Bezug auf im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zufließen, ausgenommen Steuereinnahmen aus Grundsteuer A.	
(6) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes ausgewiesen.	
(7) Die nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Verbandsumlagen werden jährlich schriftlich durch Bescheid festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Berechnung und Festsetzung der Verbandsumlagen nach den Absätzen 3 bis 6 erforderlichen Daten mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.	
(8) Umlageschuldner sind die Verbandsmitglieder.	
(9) Die Verbandsumlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	

§ 15 ~~Auflösung und Kündigung~~ **Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung**	§ 16 **Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung**
(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die das in § 3 Abs.1 dieser Satzung bestimmte Ziel verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.	(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die *die* in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmte*n* Ziele verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.
(2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung beendet werden.	(2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung beendet werden.
(3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.	(3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.
(4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.	(4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.
(5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.	(5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.
(6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. ~~Der Beschluss zur Auflösung ist von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller satzungsgemäßen Verbandsvertreter zu fassen.~~ Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.	(6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.

~~(3)~~ (7) Die Rechtsfolgen der Auflösung des Zweckverbandes ~~und der Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund~~ regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters zu gleichen Teilen ausgleichspflichtig. Die Bediensteten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen. Für den Fall, daß innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung ~~und der Kündigung aus wichtigem Grund~~ nicht zustande kommt, trifft die ~~Rechtsaufsichtsbehörde~~ Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.	(7) Die Rechtsfolgen der Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters zu gleichen Teilen ausgleichspflichtig. Die *Beschäftigten* des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen. Für den Fall, daß innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.
(8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gilt Absatz 7 entsprechend.	(8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gilt Absatz 7 entsprechend.
~~(4) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.~~	
§ 16 **Bekanntmachungen**	**§ 17** **Bekanntmachungen**
Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Landkreises Ohrekreis über die öffentliche Bekanntmachung *im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis* veröffentlicht.	Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Landkreises Börde über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis *Börde* veröffentlicht.
	§ 18 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ‚Satzung des Zweckverbandes für die Errichtung des Technologieparks Ostfalen' vom 2. Dezember 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 14. Juli 1998, außer Kraft